

Berlin, 22. Mai 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (BT-Drucksache 19/19150) und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Verbesserte Verlustverrechnung (BT-Drucksache 19/19134)

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 25. Mai 2020

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) unterstützt die Vorgehensweise der Bundesregierung, Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen zu entlasten und deren Liquidität zu stärken, damit sie die massiven Folgen der COVID-19-Pandemie besser bewältigen können. Im Folgenden nehmen wir zum o. g. Gesetzentwurf (Abschnitt I.) und zum o. g. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Abschnitt III.) Stellung. Zugleich nutzen wir die Möglichkeit zu erläutern, warum der DIHK weitere gesetzliche Änderungen für dringend erforderlich hält, um die im Gesetzentwurf genannte Ziele, eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung, zu erreichen (Abschnitt II.).

Als prioritäre Maßnahmen schlagen wir vor, eine erweiterte Möglichkeit zur Verrechnung der im Krisenjahr 2020 entstehenden Verluste und eine „Corona-Rücklage“ dringend zusätzlich in das Corona-Steuerhilfegesetz aufzunehmen (s. Abschnitt II.1.).

Bei weiteren noch erforderlichen „Corona-Gesetzen“ sollte nach Auffassung der IHK-Organisation der Schwerpunkt darauf gelegt werden, rechtzeitig positive Investitionsanreize zu setzen, die zu einer Stärkung der Unternehmen und zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland führen (s. Abschnitt II.2.). Außerdem weist der DIHK die Bundesregierung darauf hin, dass steuerliche Korrekturen erforderlich sind, damit Unternehmen investieren können. Dies betrifft zum Beispiel die steuerlichen Abzinsungsregelungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bei zinslosen betrieblichen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (s. Abschnitt II.2.5.).

Zudem sollte sich die Bundesregierung so schnell wie möglich darauf verständigen, dass in dieser Legislaturperiode keine zusätzlichen Belastungen durch Bürokratie und neue Steuerpläne vorgenommen werden. Deutschland wird die durch Corona bedingt stark erhöhte Schuldenbelastung in den kommenden Jahren nur dann wieder stetig zurückführen können, wenn die Wirtschaft schnell wieder aus der Krise herauskommt und auf einen stabilen Wachstumskurs einschwenkt. Das vorangegangene Jahrzehnt hat Deutschland auf diese Art und Weise schon einmal die Staatsschuldenquote von knapp über 80 % (2010) auf unter die Maastricht-Grenze von 60 % zurückgeführt. Ende 2019 betrug die Staatsschuldenquote 59,4 %.

I. Zum Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (BT-Drucksache 19/19150)

Zu Artikel 1 Nr. 1 – Änderung § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG – Absenkung Umsatzsteuersatz für Speisen

Zuzustimmen ist der Feststellung der Bundesregierung, dass gastronomische Betriebe auf Grund der strengen Hygiene- und Abstandsvorschriften besonders schwer und langanhaltend von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Die Bundesregierung geht laut Gesetzentwurf davon aus, dass sich die Situation allerdings auch in diesem Bereich bis Mitte des Jahres 2021 wieder „normalisiert“. Damit wird die Befristung der Absenkung Umsatzsteuersatz für Speisen bis Ende Juni 2021 gerechtfertigt. Die Bundesregierung erwartet durch diese Maßnahme eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur.

Feststellen lässt sich, dass breite Teile der Wirtschaft als Folge der Corona-Pandemie im Geschäftsjahr 2020 erhebliche Verluste erleiden werden. Deshalb halten wir es für erforderlich, dass Maßnahmen ergriffen werden, damit Betriebe auch schnell über die erforderliche Liquidität verfügen, um laufende Kosten decken und Investitionen in den Restart finanzieren zu können. Wir verweisen an dieser Stelle deshalb auf die von uns unter Punkt II. vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen.

Petitum: Wir regen daher dringend weitere steuerliche Maßnahmen an, die zur Stärkung von Liquidität und Eigenkapital führen (s. hierzu unten Punkt II.).

Zu Artikel 1 Nr. 2 – Änderung § 27 Abs. 22 UStG – Verschiebung Anwendung § 2b UStG

Die Bundesregierung greift mit der in diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Verschiebung des Anwendungstermins für § 2b UStG um zwei Jahre von Ende 2020 auf Ende 2022 eine Empfehlung des Bundesrates auf. Im Zuge des Übergangs zu der Neuregelung des § 2b UStG mussten die bisher praktizierten Formen der Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls entsprechend

angepasst werden, um auch künftig den umsatzsteuerlichen Anforderungen zu genügen. Die Bundesregierung begründet die vorgeschlagene Fristverlängerung damit, dass offensichtlich in vielen Fällen noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden konnten, um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Teilweise herrscht noch immer eine erhebliche Rechtsunsicherheit in der Bewertung einzelner Sachverhalte. Eine Klärung dieser Sachverhalte durch die Finanzbehörden erfolgte in vielen Fällen nach Angabe der Betroffenen nicht rechtzeitig oder steht sogar noch aus. Nachvollziehbar ist, dass eine schnelle Klärung noch offener Sachverhalte aufgrund der aktuellen Corona-Krise noch anspruchsvoller ist. Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind ebenso mit der aktuellen Krisenbewältigung befasst, wie viele Unternehmen (s. hierzu auch unten Punkt II.).

Richtigerweise stellt der Gesetzentwurf aber auch fest, dass die genannten Argumente gegen das Interesse von privaten Wirtschaftsakteuren abgewogen werden müssen. Anders als im Gesetzentwurf aufgeführt, sehen sich viele private Unternehmen im Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen beeinträchtigt. Viele Unternehmen bewerten deshalb die Verlängerung des seit 2016 laufenden Übergangszeitraums gerade aus Wettbewerbsgründen kritisch. Insbesondere Unternehmen der Entsorgungswirtschaft stehen im direkten Wettbewerb zu kommunalen Unternehmen und sehen sich durch ein weiteres Hinausschieben der Anwendung der neuen Vorschriften benachteiligt. Anstelle einer Verlängerung des Übergangszeitraums sollte nach Auffassung dieser Unternehmen die Regelung zum Ausschluss von Wettbewerbsverzerrungen nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG gestrichen werden.

Zu Artikel 3 – Neuregelung § 27 Abs. 15 UmwStG – Fristverlängerung bei Umwandlungen

Ziel von Art. 3 des Gesetzentwurfs ist es, Unternehmen zu entlasten, die im laufenden „Krisenjahr“ 2020 Umwandlungen vornehmen. Konkret ist vorgesehen, die zeitliche Begrenzung für die Vervollständigung aller für die Umwandlung erforderlichen Verfahrensschritte von acht auf 12 Monate zu verlängern. Es ist zu unterstützen, dass mit der vorgesehenen Fristenanpassung ein Gleichlauf mit denen des COVID-19-Gesetzes (Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020) erreicht wird. Durch die Corona-Krise bedingte Erschwernisse für die Unternehmen können durch die Fristverlängerung zumindest gemildert werden.

Petitum: Wir unterstützen die vorgesehene Fristverlängerung bei Umwandlung.

II. 3-Punkte-Programm mit weiteren steuergesetzlichen Änderungen zur Stärkung von Unternehmen und Standort

1. Berücksichtigung von Verlusten verbessern und Corona-Rücklage einführen, um Liquidität und Eigenkapital zu stärken

Im Corona-Steuerhilfegesetz sollte ergänzend eine deutliche Ausweitung des Verlustvorrücktrags (§ 10d) aufgenommen werden und eine Corona-Rücklage eingeführt werden.

Nach dem BMF-Schreiben vom 24. April 2020 haben die Unternehmen die Möglichkeit, pauschal, also ohne weitere Belege, einen vorläufigen Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020 in das Vorjahr von max. 1 Mio. Euro vorzunehmen. So wird gewährleistet, dass Unternehmen aufgrund der aktuellen Verluste einen Teil der Vorauszahlungen 2019 vom Finanzamt zurück erhalten. Die bereits erfolgte Corona-Sofortmaßnahme zum Verlustrücktrag hilft wegen der absoluten Begrenzung vor allem kleinen und mittleren Unternehmen.

Mit dieser richtigen Maßnahme werden jedoch bei vielen Unternehmen bei weitem nicht alle in diesem Jahr 2020 krisenbedingt entstehenden Verluste anerkannt. Deshalb sollten jetzt aus Anlass der Krise die bestehenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten gesetzlich erweitert werden. Die wichtigsten Stellschrauben sind aus DIHK-Sicht: Das Rücktragsvolumen sollte deutlich erhöht, der Rücktragszeitraum erweitert und die Mindestbesteuerung zumindest temporär ausgesetzt werden. Eine solche gesetzliche Anpassung trägt der Besteuerung der Betriebe nach deren tatsächlicher Leistungsfähigkeit Rechnung. Sie ist insofern keine „Subvention“ der Wirtschaft. Die Regelung sollte also – zumindest befristet – gesetzlich ausgeweitet werden, so dass die in der Krise entstandenen Verluste (mindestens aus dem Jahr 2020) vollständig berücksichtigt werden können. Dies entspräche dem Grundsatz der leistungsgerechten Besteuerung. Ohne eine solche Anpassung geraten die Unternehmen in Krisenzeiten schnell in eine Schieflage, wenn die Besteuerung nicht konsequent nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen wird.

Ein zeitlich und betragsmäßig unbegrenzter Verlustrücktrag, der auch wegen der korrespondierenden Minderung des Verlustvortragsvolumens in der Zukunft in der Gesamtbetrachtung haushaltsneutral wäre, würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten. Zugleich würde das Eigenkapital der Unternehmen in der Krise gestärkt und ggf. Potenzial gegeben werden nach der Krise zu investieren.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen mit geringer Kapitaldecke sind von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie stark betroffen. Um ihnen im Jahr 2020 Liquidität zuzuführen, sollte der Gesetzgeber es den Betrieben ermöglichen, noch für das Geschäftsjahr 2019 eine „**Corona-Rücklage**“ vom zu versteuerndem Gewinn absetzen zu dürfen. Diese Rücklage sollte in erster Linie den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen zustehen, also solchen, die z. B. erhebliche Umsatzeinbußen nach dem 1. März

2020 zu verzeichnen haben. Eine Rücklage führt zur Erhöhung der Liquidität für die Unternehmen im Rahmen der Steuerveranlagung für das Jahr 2019 im Jahr 2020.

Petitum: § 10d EStG sollte kurzfristig so geändert werden, dass die Begrenzung des Rücktraghöchstlimits aufgehoben wird und der unbeschränkte Verlustrücktrag in alle nicht verjährten Jahre (bis maximal 2013) möglich ist. Zudem sollte eine einmalige steuerfreie „Corona-Rücklage“ für den Jahresabschluss 2019 eingeführt werden.

2. Mit Steuerstrukturreformen Substanz der Unternehmen und Investitionen am Standort Deutschland stärken

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise werden mittel- bis langfristig zu finanzieren sein. Das gilt für den Staat ebenso wie für die Unternehmen. Umso wichtiger ist es, durch Reformen die Substanz der Unternehmen zu stärken und Investitionen am Standort Deutschland zu induzieren. Investitionen sind die Voraussetzung für sichere Arbeitsplätze. Investitionen in Digitalisierung und die Realisierung von Klimazielen stärken den Standort. Solche Investitionen der Unternehmen können zum einen durch steuerliche Anreize gestärkt werden, zum anderen müssen steuerliche „Reparaturmaßnahmen“ sicherstellen, dass Investitionen nicht durch das Steuerrecht belastet oder sogar verhindert werden. Der Staat verfügt über eine Reihe von Möglichkeiten, in verschiedenen Bereichen die Investitionen der Unternehmen zu stärken. Der DIHK hat in der Vergangenheit immer wieder auf diese Möglichkeiten hingewiesen und dabei verdeutlicht, dass es in erster Linie um Verbesserungen der Rahmenbedingungen geht, unter denen sich die hiesigen Unternehmen im weltweiten Wettbewerb behaupten müssen. Im Folgenden erläutern wir dem Anlass dieser Anhörung entsprechend die steuerlichen Maßnahmen, die aus unserer Sicht geeignet sind, die Unternehmen und zugleich den Standort Deutschland jetzt zu stärken.

2.1. Degressive Abschreibung einführen

Mit einer degressiven Abschreibung wird die Wertveränderung eines Wirtschaftsgutes anhand einer höheren Wertminderung zu Beginn des Nutzungszeitraumes vorgenommen. In der Vergangenheit wurde die Maßnahme einer beschleunigten Abschreibung von Wirtschaftsgütern wiederholt als Investitionsanreiz zur Konjunkturbelebung eingesetzt – zuletzt Ende 2008 zeitlich befristet bis Anfang 2011. Für danach angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist die degressive AfA in der Steuerbilanz nicht mehr zulässig. Wir sind der Auffassung, dass eine beschleunigte Abschreibung nicht nur als Konjunkturimpuls wieder eingeführt werden sollte, sondern vielmehr, dass durch diese Maßnahmen aufgrund des technischen Fortschritts auch eine marktgerechtere, praxisnähere steuerliche Werterfasung möglich ist. Eine beschleunigte Abschreibung von Investitionen sollte sich deshalb stärker an der technisch bedingten schnelleren Abnutzung orientieren. Eine beschleunigte Abschreibung verbessert definitiv die Liquidität der Unternehmen und ermöglicht deshalb mehr Investitionen. Über die Nutzungsdauer einer Investition gerechnet ergäben sich für den Fiskus ohnehin keine Steuermindereinnahmen, da die Höhe der steuerlichen Betriebs-

ausgaben nicht verändert wird, sondern nur der Zeitpunkt ihrer Berücksichtigung vorgezogen würde.

Petitum: Wir regen an, wieder eine degressive Abschreibung einzuführen.

2.2. GWG-Grenze temporär auf 5.000 Euro erhöhen – und danach auf 1.000 Euro festlegen

Bisher liegt die Grenze für die steuerliche Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, die sog. GWG-Grenze, bei 800 Euro. Inflationsbedingt wäre eine Anhebung auf wenigstens 1.000 Euro geboten. Eine deutliche (ggf. temporäre) Anhebung auf 5.000 Euro würde bedeuten, dass die Unternehmen sofort die gesamten Anschaffungskosten einer Investition bis zu dieser Höhe als steuerlichen Aufwand behandeln könnten und nicht über die übliche Nutzungsdauer abschreiben müssten. Dem Liquiditätsabfluss aus der Anschaffung stünde spätestens mit der folgenden Steuererklärung ein Mittelerhalt aus einer geringeren Steuerlast gegenüber.

Gerade vor dem Hintergrund der im Zuge der Corona-Epidemie nötigen zusätzlichen Ausgaben der Unternehmen – z. B. zur Umsetzung erhöhter Hygieneschutzmaßnahmen – wäre eine Erhöhung der GWG-Grenze sinnvoll. Zwar sind Ausgaben z. B. für Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel usw. in der Regel sofort abziehbare Betriebsausgaben. Dies betrifft ebenso Ausgaben für Dienstleister, die ein entsprechendes Konzept für die Maßnahmen erstellen, und Aufwendungen für einzelne Maßnahmen. Zu beachten ist allerdings, dass höherwertige Anschaffungen, wie z. B. Desinfektionssäulen oder IT-Ausstattung für Home-Office, nicht sofort als volle Betriebsausgabe abgezogen werden können, sondern nur im Rahmen der Abschreibungsbeträge. Da die Grenze der Sofortabschreibung von 800 Euro, z. B. für eine Desinfektionssäule oder Tablet, zu niedrig sein dürfte, sollte hier eine sofortige Berücksichtigung der Anschaffungskosten möglich sein. Die Anhebung dürfte einen merklichen zusätzlichen Impuls für die Binnenkonjunktur auslösen. Auch hier gilt, dass sich über die gesamte Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter betrachtet keine Steuermindereinnahmen ergäben, da auch hier lediglich der Zeitpunkt der steuerlichen Betriebsausgaben vorgezogen würde. Die Höhe der Betriebsausgaben bliebe unverändert.

Petitum: Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sollte zeitlich befristet (zum Beispiel bis Ende 2022) auf 5.000 Euro angehoben werden und danach 1.000 Euro betragen.

2.3. Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer einführen

Deutschland hat im Jahr 2019 Waren und Dienstleistungen im Umfang von rd. 473 Milliarden Euro aus Drittstaaten importiert. Bei der Einfuhr von Drittlandwaren in das Gemeinschaftsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle müssen Unternehmen Einfuhrumsatzsteuern beim Zoll entrichten. Im Regelfall wird die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung den Unternehmen wieder erstattet. Das Problem für die

hiesigen Unternehmen: Die Erstattung erfolgt oftmals erst nach Wochen oder sogar Monaten. Das Unternehmen muss also zunächst erhebliche Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dieses Verfahren hat für die Unternehmen gleich drei gravierende Nachteile. Erstens bedeutet die sofortige Umsatzsteuerzahlung eine Minderung der Liquidität, zweitens entstehen Kosten für die Zwischenfinanzierung, weil die Erstattung erst später stattfindet, und drittens verursacht das Erstattungsprozedere erhebliche Bürokratiekosten.

Es sollte – wie im überwiegenden Teil der Europäischen Union möglich – eine direkte Verrechnung implementiert werden. Dann könnte die Einfuhr aus Drittstaaten ohne nennenswerte Kosten und ohne Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer erfolgen. Die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer müsste lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung aufgenommen werden und könnte sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Der große Vorteil: Die Liquidität bleibt im Unternehmen. Ein geringerer administrativer Aufwand wäre eine weitere positive Folge dieser Maßnahme. Vermieden würde ein Liquiditätsabfluss bei der Einfuhr von Waren, der ohnehin später neutralisiert wird.

Bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, das Verfahren in Kooperation mit den Bundesländern zu optimieren. In der aktuellen Krise ist eine Änderung des Verfahrens sinnvoller denn je, weil damit die Liquidität der importierenden Unternehmen gestärkt und so auch deren Investitionsmöglichkeiten verbessert werden.

Petitum: Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, sollte die Einfuhrumsatzsteuer reformiert und eine direkte Verrechnung eingeführt werden.

2.4. Regelung zum Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG anpassen

Unternehmen, die für das Jahr 2017 einen Investitionsabzug nach § 7g EStG geltend gemacht haben, müssten im auch im Krisenjahr 2020 investieren und den Abzugsbetrag auflösen. Der DIHK schlägt vor, die Unternehmen in diesem Krisenjahr von der Verpflichtung zu entlasten, genau die Investitionen zu tätigen, zu denen sie sich vor der Krise steuerlich „verpflichtet“ haben. Stattdessen sollten die Unternehmen die Liquidität für Maßnahmen einsetzen können, die jetzt am dringendsten sind, um durch die aktuelle Krise zu kommen und dabei die Arbeitsplätze zu erhalten. Soweit den Unternehmen aufgrund der Corona-Krise die notwendigen Mittel für die geplante Investition fehlen, sollte die Frist für die Ausführung der Investition verlängert werden. Möglich ist auch, dass Lieferanten krisenbedingt nicht in der Lage sind, Investitionsgüter zu liefern. Zudem sollte die Verzinsung für aufzulösende Beträge im Jahr 2020 ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte der Zusammenhang zwischen der ursprünglichen Benennung der geplanten Investition und der späteren Investition gelockert werden, um den Investitionsabzugsbetrag nicht zum „Bumerang“ für die Unternehmen werden zu lassen.

Gleiches sollte für die Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG gelten. Stille Reserven, die beim Verkauf bestimmter Anlagegüter realisiert werden, können unversteuert auf die

Investitionskosten ähnlicher Anlagegüter, die neu angeschafft werden, übertragen werden. Hierfür haben die Unternehmen fünf Jahre Zeit. Auch hier ergibt sich das Problem des Fristablaufs im Jahr 2020. Unternehmen fehlen in vielen Fällen wegen der Corona-Krise die Mittel, um die steuerlich geforderten Investitionen durchzuführen. Der Gesetzgeber sollte auch in diesen Fällen einmalig eine Fristverlängerung gewähren.

Petitum: Die Fristen für die Investitionen bzw. die Reinvestitionen beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) und bei der Reinvestitionszulage (§ 6b EStG) sollten für eine bestimmte Zeit verlängert werden (zum Beispiel bis Ende 2022).

2.5. Durch Korrekturen im Steuerrecht sicherstellen, dass Investitionen nicht belastet oder sogar verhindert werden: Steuerliche Abzinsung aussetzen

Zur Überbrückung der Krise wurden staatlicherseits teilweise zinslose Darlehen an Unternehmen vergeben, z. B. im Rahmen des „Thüringer Konsolidierungsfonds“ der Thüringischen Aufbaubank und des Programms „Sachsen hilft sofort“ der Sächsischen Aufbaubank. Die Zinslosigkeit birgt dabei steuerliche Risiken: Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind für die steuerliche Gewinnermittlung zinslose betriebliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten mit 5,5 % abzuzinsen. In Bezug auf die zinslosen Hilfsdarlehen führt die Abzinsung bei den Unternehmen gerade im Krisenjahr 2020 zu einem Buchgewinn, der im Falle eines ausgeglichenen oder positiven Jahresergebnisses zu einer höheren Steuerzahlung und demzufolge einem zusätzlichen Liquiditätsabfluss führt. Das Ziel der Hilfskredite – konkret die Ausgestaltung als zinsloses Darlehen – liegt in der Unterstützung von Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert werden. Aus dieser Erwägung heraus ergibt es sich, dass speziell die Zinslosigkeit nicht dazu dienen soll, missbräuchliche Steuergestaltungen zu betreiben – zumal der Darlehensgeber ja die öffentliche Hand ist.

Durch eine Aufhebung der Abzinsung für zinslose Verbindlichkeiten bzw. Darlehen kann vermieden werden, dass Unternehmen, die zinslose staatliche Darlehen im Rahmen der Corona-Krise erhalten haben, wegen der Zinslosigkeit Steuern auf den Abzinsungsbetrag zahlen müssen.

Petitum: Die geltenden steuerlichen Abzinsungsregelungen sollten (zumindest) für die staatlichen Hilfskredite ausgesetzt werden.

3. Zusätzliche Belastungen durch Bürokratie und neue Steuerpläne verschieben

Die Liquiditäts- und Ertragslage vieler Unternehmen ist durch die Corona-Pandemie extrem angespannt. Zusätzliche Belastungen durch Steuererhöhungen, neue Steuern und Sonderabgaben zur Finanzierung der Krisenkosten wären absolut kontraproduktiv. Dies gilt auch für zusätzliche administrative Zusatzbelastungen, die in dieser Krisensituation vermieden werden müssen. Unmittelbar anstehende administrative Mehrbelastungen sollten verschoben werden.

Gesetzliche Ermächtigung des BMF zur untergesetzlichen Umsetzung der Fristverlängerung zur erstmaligen Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Angesichts der Corona-Pandemie wird auf europäischer Ebene derzeit eine Verlängerung der Frist für die erstmalige Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorbereitet (gem. Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – sog. DAC 6). Die EU-Kommission hat dazu am 8. Mai 2020 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Fristverlängerung um drei Monate mit einer Verlängerungsoption vor. Allerdings wurde dem Vernehmen nach über den zeitlichen Umfang der Verschiebung noch nicht abschließend entschieden.

Der zeitliche Rahmen für den Rechtsetzungsakt auf europäischer Ebene und für die anschließend erforderliche Überführung der Richtlinie in das jeweilige nationale Steuerrecht ist äußerst knapp bemessen, da die Pflicht zur erstmaligen Mitteilung von meldepflichtigen Steuergestaltungen nach der geltenden Rechtslage bereits ab dem 1. Juli 2020 besteht. Um die mit der Fristverlängerung intendierte Entlastung für die Meldepflichtigen und die Finanzverwaltungen zu erreichen, ist es jedoch erforderlich, dass schnell Rechtssicherheit hinsichtlich der geplanten Fristverlängerung geschaffen wird.

Um nach Annahme der Richtlinie auf europäischer Ebene eine schnelle Realisierung der Fristverlängerung auf nationaler Ebene zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber das Bundesministerium der Finanzen gesetzlich ausdrücklich dazu ermächtigen, die Fristverlängerung im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung umzusetzen.

Petitum: Der Gesetzgeber sollte das Bundesministerium der Finanzen gesetzlich ausdrücklich dazu ermächtigen, die Fristverlängerung zur sog. DAC 6-Richtlinie im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung umzusetzen.

Frist zur Aufrüstung von Kassen mit zertifizierten technischen Sicherungseinrichtungen verschieben

Bis zum 30. September 2020 müssen alle digitalen Grundaufzeichnungen, die mittels elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erstellt werden, mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt werden. In die Phase einer beginnenden Umsetzung der Anforderungen durch die Unternehmen brach Mitte März die Corona-Pandemie hinein. In der Folge kämpfen die Unternehmen vielfach mit erheblichen Liquiditätsengpässen und bangen um ihre wirtschaftliche Existenz. Eine Neuanschaffung von Kassen bzw. die Implementierung der TSE stellt häufig für die Unternehmen eine Investition von großem Ausmaß dar und belastet nachhaltig die zur Verfügung stehende Liquidität. Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsrege-

lung würde zugleich auch die Finanzverwaltung entlasten, denn die Unternehmen wären ansonsten gezwungen, individuellen Anträge auf Verlängerung der Frist zu stellen.

Petitum: Die o. g. Nichtbeanstandungsregelung sollte bis Ende 2021 verlängert werden.

Zeitplan des OECD/G20/Inclusive Framework-Programms zu BEPS und den Herausforderungen der Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft verschieben

Unternehmen und Finanzverwaltungen sollten mehr Zeit bekommen, das o. g. Programm zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft weiterzuentwickeln. Die Ressourcen der Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten und der Wirtschaft stehen für die fachliche Begleitung des äußerst komplexen Reformprozesses krisenbedingt nicht voll zur Verfügung. Um sachgerechte und sinnvolle Lösungen für die Vielzahl schwieriger Fragestellungen nicht aufgrund des hohen Zeitdrucks zu gefährden, sollte der Zeitplan verschoben werden. Unternehmen müssen sich derzeit in vielen der am Reformprozess beteiligten Staaten auf die Bewältigung der aktuellen Krise konzentrieren.

Petitum: Die in OECD/G20/Inclusive Framework zusammengeschlossenen Staaten sollten mit einer deutlichen Anpassung des Zeitrahmens für die geplante Reform des internationalen Steuerrechts Unternehmen und Finanzverwaltungen mehr Zeit lassen, sich intensiv mit den diskutierten Änderungen zu befassen.

III. Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Verbesserte Verlustverrechnung (BT-Drucksache 19/19134)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, den steuerlichen Verlustrücktrag für Verluste aus dem Jahr 2020 gesetzlich und zeitlich befristet über § 10d EStG auszuweiten und dazu die zu erwartenden Verluste für das Jahr 2020, die auf Basis einer qualifizierten Schätzung durch die Unternehmen und Selbstständigen ermittelt werden, durch ein vorläufiges Verfahren bis maximal 1 Mio. Euro gemäß § 10d Abs. 1 EStG auf mehrere Jahre rücktragbar zu machen, höchstens bis ins Jahr 2016. Dabei sollen Zinsansprüche ausgeschlossen werden, die auf einem Verlustrücktrag beruhen, der weiter als ins letzte Wirtschaftsjahr reicht.

Wir stimmen – wie oben dargelegt – mit der Feststellung des Antrags überein, dass die geltende Vorschrift des § 10d EStG zum Verlustrücktrag aufgrund der betragsmäßigen Begrenzung zu eng ist. Die aktuelle Regelung wird nach unserer Auffassung dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Unternehmen nicht gerecht.

Ein Rücktrag von Verlusten auf mehrere Jahre ist deshalb auch ein richtiger Ansatz. Wir plädieren allerdings auch dafür, die Deckelung des möglichen rücktragbaren Volumens von 1 Mio. Euro aufzuheben. Nur so lassen sich auch die in größeren Unternehmen aktuell entstehenden Verluste angemessen berücksichtigen. Ziel einer verbesserten Verlustverrech-

nung sollte es sein, dass die Unternehmen sämtliche im „Krisenjahr“ 2020 entstehenden Verluste steuerliche geltend machen können sollten. Die positiven Liquiditätseffekte und die Stärkung des Eigenkapitals gelten für Unternehmen unabhängig von ihrer Größe. Das gilt auch für die durch eine solche Maßnahme ausgelösten positiven Investitionsanreize.

Petitum: Der im o. g. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Rücktrag von Verlusten auf mehrere Jahre ist ein richtiger Ansatz. Wir plädieren allerdings auch dafür, die Deckelung des möglichen rücktragbaren Volumens von 1 Mio. Euro aufzuheben.

In der Anhörung des Finanzausschusses und auch darüber hinaus stehen wir Ihnen gern für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck

Leiter des Bereiches Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel.: + 49 30 20308-2600

E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.